

Sound-Kennzeichnung: Umsetzung in Österreich

In seinem Newsletter vom 1. Dezember 2008 informierte der VRÖ, dass in absehbarer Zukunft nur noch Reifen in Verkehr gebracht – also verkauft – werden dürfen, die eine spezielle Kennzeichnung für das Abrollgeräusch tragen. Gemäß EU-Richtlinie 92/23/EG (2001/43/EG) bzw. der ECE-R 117 (siehe dazu auch die VRÖ-Rechtsfibel 2009, Seite 100) betrifft das

**ab 1. Oktober 2009
alle PKW-Reifen mit einer Nennbreite bis inklusive 185 mm sowie
alle Omnibus- und Nutzfahrzeugreifen.**

In der Praxis sieht die Kennzeichnung für das Abrollgeräusch beispielsweise folgendermaßen aus:

e4 022703-S

BRV und VRÖ haben bereits vor längerer Zeit die Initiative ergriffen und die jeweils zuständigen politisch Verantwortlichen nachdrücklich darauf hingewiesen, dass im Reifenhandel nicht unerhebliche Bestände an PKW-Reifen mit einer Querschnittsbreite bis 185 mm, LLKW- und LKW-Reifen ohne S-Kennzeichnung auf Lager liegen. In Anbetracht dieser Tatsache haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf eine Übergangsregelung geeinigt.

Danach sind das Inverkehrbringen bzw. der Verkauf und die Montage von PKW-Reifen mit einer Querschnittsbreite bis 185 mm, LLKW- und LKW-Reifen ohne S-Kennzeichnung bis DOT 4009 auch nach dem 1. Oktober 2009 erlaubt, wenn für diese Reifen ein entsprechendes Zertifikat einer Typengenehmigungsbehörde vorliegt, welches bestätigt, dass die Reifen trotz fehlender S-Kennzeichnung der Richtlinie 92/23/EG (2001/43/EG) bzw. ECE-R 117 entsprechen.

Grundlage für dieses Zertifikat, **das ab dem 1. Oktober 2009 jedem verkauften Reifen ohne S-Kennzeichnung beigefügt werden muss**, ist der Nachweis eines Tests durch einen akkreditierten Technischen Dienst, dass der Reifentyp die Geräuschanforderungen der oben angeführten EU-Richtlinie erfüllt.

Richard Vogel
5. August 2009